

# Das europäische Chemikalienrecht

## im Umbruch und die Auswirkungen daraus

**Ing. Mag. Maria Weiner**

Abt. Wirtschaftspolitik

Energie- und Umweltreferat, Wirtschaftskammer Wien

Stubenring 8-10 | 1010 Wien

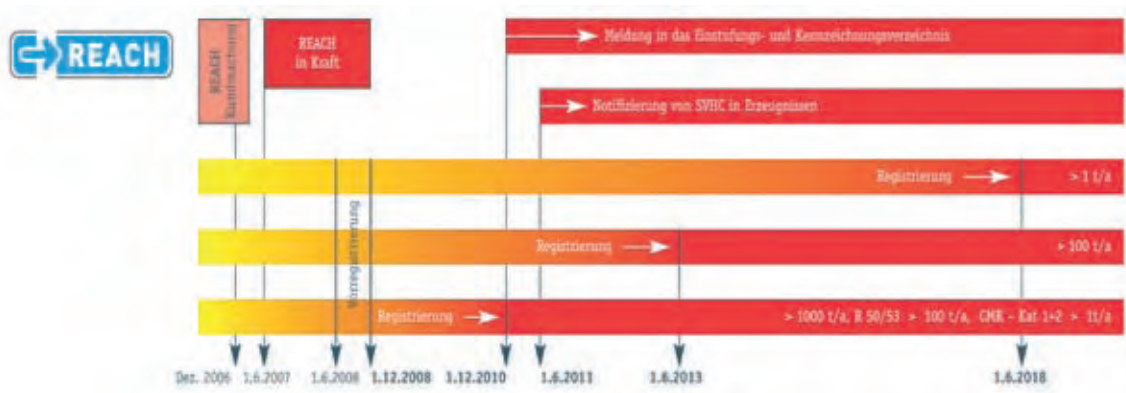
T 01 514 50, <http://wko.at/wien/up>

Unternehmen und Konsumenten in der europäischen Gemeinschaft werden mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen aus aller Herren Länder beliefert. Diese werden verarbeitet, vertrieben, gebraucht und verbraucht. Die technischen Entwicklungen werden immer schneller und komplexer. Mit dem neuen Chemikalienrecht versucht die EU, das Sicherheitsrisiko für Betrie-

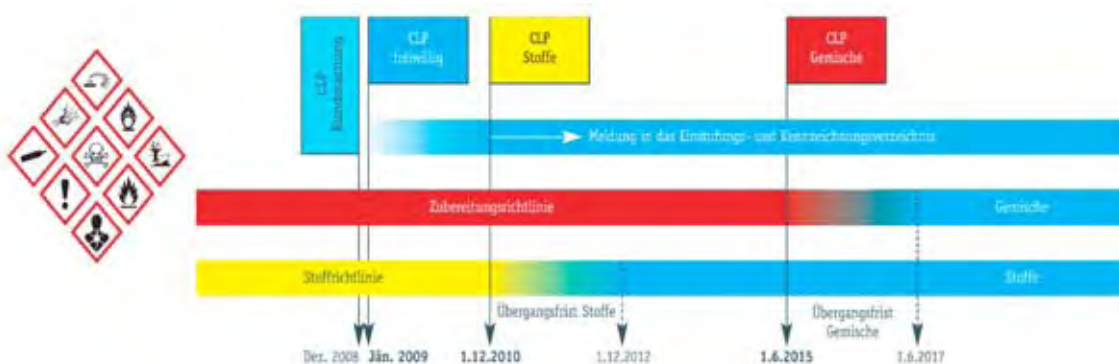
be, Konsumenten und Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Dazu werden die unterschiedlichen chemikalienrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft durch europäische Vorschriften ersetzt. Die beiden wichtigsten dazu sind:

### REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)



- **CLP-Verordnung** (Classification, Labelling and Packaging) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die EU-Umsetzung der GHS (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals), einer Empfehlung der UNO



Die beiden Verordnungen wurden in den Rechtsbestand übernommen und werden schrittweise umgesetzt, einerseits abhängig von der Gefahr, die von verschiedenen Stoffen ausgehen kann, andererseits auch abhängig von der Menge ihres Vorhandenseins in der EU bzw. ihrer Herstellung oder ihres Imports.

## Wie passen CLP und REACH zusammen?

Die REACH-Verordnung gilt generell für alle chemischen Stoffe, unabhängig davon, ob diesen Gefahrenmerkmale zugeordnet sind. Ein zentrales Element von REACH ist die Registrierung. Ein chemischer Stoff in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr darf nur hergestellt oder importiert werden, wenn er bei der ECHA, der europäischen Chemikalienbehörde, registriert wurde. Andernfalls gilt in der EU ein Herstellungs- und Vermarktungsverbot – „no data, no market“.

Die CLP-Verordnung regelt, wie man Chemikalien die richtigen Gefahrenmerkmale zuordnet (Einstufung) und daraus die für den Verwender passende Kennzeichnung ableitet. Eine sichere Verwendung von Chemikalien soll damit möglich sein. Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt unabhängig von der Menge vor dem Inverkehrbringen.

### Trotz der unterschiedlichen Regelungsbe- reiche von CLP und REACH gibt es eine Reihe von Berührungspunkten:

1. Alle Chemikalien – unabhängig, ob es sich um Reinstoffe oder Gemische handelt – unterliegen vor dem Inverkehrbringen generell der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht.
2. Die REACH-Verordnung nimmt an zahlreichen Stellen Bezug auf die Einstufung, z. B.:
  - im Sicherheitsdatenblatt
  - im technischen Dossier für die Registrierung
  - beim Stoffsicherheitsbericht
  - bei der Informationsweitergabe in der Lieferkette
  - beim Zulassungsverfahren
3. CLP sieht ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis vor.
4. Die Übergangszeiten der CLP-Verordnung sind so weit wie möglich mit den entsprechenden Fristen der REACH-Verordnung abgeglichen.
5. Die Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt sind in REACH zu finden, auch wenn dieses auf internationaler Ebene in der UN-GHS-Empfehlung geregelt ist.

Die CLP-Verordnung ist am 20.01.2009 in Kraft getreten. Um Herstellern, Importeuren, Lieferanten und Anwendern Zeit für die Umstellung auf das neue System zu geben, kann das „alte“ System der Einstufung und Kennzeichnung noch während einer Übergangszeit angewendet werden:

- **Stoffe** müssen seit **1. Dezember 2010** gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Stoffe, die bereits in Verkehr sind (verpackt und gekennzeichnet im Lager oder Regal), konnten bis 1. Dezember 2012 mit der alten Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung abverkauft werden.
- Für **Gemische** gilt entsprechend als Umstellungstermin der **1. Juni 2015** mit einer Abverkaufsfrist von zwei Jahren.

Wer die Übergangsfrist nicht in Anspruch nehmen will, kann das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem bereits jetzt anwenden.

## Warum brauchen wir CLP (und GHS) und was will CLP (und GHS)?

Weltweit gibt es unterschiedliche Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

So kann es sein, dass ein und derselbe Stoff in verschiedenen Ländern als z. B. giftig, gesundheitsschädlich oder sogar als nicht gefährlich eingestuft wird.

GHS schafft die Voraussetzungen, dass Chemikalien in Zukunft weltweit nach einheitlichen Kriterien eingestuft und gekennzeichnet werden: Was z. B. giftig oder umweltgefährlich ist, soll überall auf der Welt das gleiche Symbol tragen.

Ziel von CLP, GHS und REACH ist es auch, den verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien, den Schutz von Mensch und Umwelt sowie den Arbeitsschutz zu verbessern. Gleichzeitig sollen die Unterschiede in den Regelungen für den Transport von Gefahrgütern („Gefahrgutrecht“) und für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien („Gefahrstoffrecht“) aufgehoben werden.

Die alten Gefahrenhinweise werden ersetzt durch folgende neue

## Gefahrenpiktogramme

Hinweis: Die Kurzbezeichnungen sind in der Kennzeichnung nicht anzuführen. Sie werden jedoch hier zusätzlich genannt, da sie in verschiedenen Anhängen der CLP-Verordnung zur Charakterisierung der jeweiligen Symbole verwendet werden. Weiters stehen unter den verschiedenen Piktogrammen die Worte GEFÄHR oder

ACHTUNG, je nach Höhe des Gefahrenpotenzials (bei Achtung kleineres Gefahrenpotenzial). Die Begriffe unter den Piktogrammen bezeichnen die Gefahr, werden aber

nicht in der Belabelung verwendet, sondern in den H- und P-Sätzen, welche die R- und S-Sätze ablösen.



GHS01  
explosionsgefährlich



GHS02  
brennbar



GHS03  
brandfördernd



GHS04  
Unter Druck stehende Gase



GHS05  
ätzend



GHS06  
giftig



GHS07  
reizend



GHS08  
gesundheitsschädlich  
oder sensibilisierend



GHS09  
umweltschädlich

## Das Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblätter sind ein Instrument für die Bereitstellung von Informationen über Stoffe und Gemische. Sie sind ein sehr wichtiges Kommunikationsmittel und deshalb ein integraler Bestandteil der REACH-Verordnung (REACH-VO). Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten für

- alle gefährlichen Stoffe und Gemische sowie
- für PBT- und vPvB-Stoffe<sup>2</sup> sowie Gemische mit solchen Stoffen über 0,1 Gew%

zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandorts in der EU dem nachgeschal-

teten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Das geschieht entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Lieferanten sind Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler.

Auch für bestimmte ungefährliche Gemische, die gefährliche Inhaltsstoffe über der Berücksichtigungsgrenze beinhalten, ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss auf Anfrage an berufsmäßige Verwender übermittelt werden.

Für gefährliche Stoffe und Gemische, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden und die mit ausreichenden Informationen versehen sind, die ein sicheres Verwenden dieser Produkte ermöglichen, braucht ein Sicherheitsdatenblatt ebenfalls nicht automatisch zur Verfügung gestellt werden. Nachgeschaltete Anwender oder Händler

können diese jedoch verlangen. Private Endverbraucher sind grundsätzlich nicht Adressaten eines Sicherheitsdatenblattes.

Für bestimmte Stoffe und Gemische ist ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich. Das betrifft Stoffe, die

- aus dem Geltungsbereich der REACH-VO (z. B. radioaktive Stoffe, Stoffe/Gemische im Zuge der Beförderung, Abfall) gänzlich ausgenommen sind oder
- die nicht unter den Geltungsbereich des Titel IV („Information in der Lieferkette“) der REACH-VO fallen.

Für Lebensmittel, Arznei- bzw. Tierarzneimittel, kosmetische Mittel und bestimmte Medizinprodukte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist daher kein Sicherheitsdatenblatt notwendig. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind nicht ausgenommen, es ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen!

In der Praxis wird auch für ungefährliche Stoffe und Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, und sogar für Erzeugnisse auf Kundenwunsch eines zur Verfügung gestellt.

## Aufbau eines Sicherheitsdatenblattes

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. Sonstige Angaben

Neben dem Sicherheitsdatenblatt sieht die Art. 32 der REACH-VO auch eine Informationsverpflichtung für jene (ungefährlichen) Stoffe und Gemische vor, für die kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist. Das betrifft verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können. In diesem Fall ist auch die Registrierungsnummer bekannt zu geben. Die Art der Informationsweitergabe ist nicht

näher festgelegt, kann aber auch in Anlehnung an die Vorschriften für das Sicherheitsdatenblatt erfolgen.

Informationsverpflichtungen für Erzeugnisse sind nach Art. 33 REACH-VO nur dann gegeben, wenn dieses Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) (> 0,1 Masse%) enthält. Solche Stoffe sind auf der s. g. Zulassungskandidatenliste angeführt. Berufsmäßige Abnehmer des Erzeugnisses erhalten ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung dieses Erzeugnisses, falls dies erforderlich ist, mindestens aber den Namen des SVHC-Stoffes. Private Endverbraucher erhalten diese Information binnen 45 Tagen auf aktive Anfrage. (Mehr dazu im Folder „Erzeugnisse unter REACH“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).)

Ist die Erstellung eines REACH-Stoffsicherheitsberichtes (entweder aufgrund der Registrierung eines Stoffes oder im Zuge der Beurteilung als nachgeschalteter Anwender) notwendig, so werden dem Sicherheitsdatenblatt die einschlägigen Expositionsszenarien, welche alle identifizierten Verwendungen abdecken, als Anhang beigefügt. Dann spricht man von einem erweiterten Sicherheitsdatenblatt.

Bei einem Stoff stellen diese angehängten Expositionsszenarien eine Zusammenfassung der Stoffsicherheitsbeurteilung für alle möglichen Phasen des Lebenszyklus eines Stoffes dar. Da sind z. B. die Herstellung, alle identifizierten Verwendungen bis hin zur Behandlung als Abfall. Damit sind diese als „Anleitungen“ für eine sichere Verwendung zu sehen. So werden bestimmte Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette bis hin zum privaten Endverbraucher festgelegt. Wichtig ist, dass die angehängten Expositionsszenarien alle identifizierten Verwendungen abdecken. Die Verwendungen sind in allgemeiner Form in Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“ anzuführen.

Die Maßnahmen, die in der Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes, nämlich in den Expositionsszenarien, beschrieben werden, müssen mit den festgelegten Bedingungen in den einzelnen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes (insbesondere Abschnitt 7 „Handhabung und Lagerung“ und Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“) konsistent sein.

Im Sicherheitsdatenblatt sind nationale Vorschriften in den Abschnitten 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ (nationale Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen) und Abschnitt 13 „Hinweise zur Entsorgung“ (sofern keine EU-Vorschriften existieren) angeführt. Zusätzlich sind

im Abschnitt 15 nationale Rechtsvorschriften vermerkt, die für den Stoff oder das Gemisch relevant sind (z. B. in Österreich: Informationen zum Giftrecht, zu nationalen Stoffbeschränkungen, zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten).

### **Welche Verpflichtungen hat ein nachgeschalteter Anwender mit einem übermittelten Sicherheitsdatenblatt?**

Um die sichere Verwendung entlang der Lieferkette zu gewährleisten, sind Verwender von Stoffen und Gemischen

verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen“, die ihnen vom Vorlieferanten in Form eines Sicherheitsdatenblattes oder gemäß Art. 32 der REACH-VO mitgeteilt wurden (Art. 37 Abs. 5 REACH-VO). Diese Verpflichtung entspricht im Wesentlichen der bereits im österreichischen Recht verankerten allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 19 ChemG 1996).

Sie finden zu REACH, CLP/GHS und dem Sicherheitsdatenblatt Folder mit Kurzinformationen und Broschüren mit ausführlichen Beschreibungen auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach) unter Folder und Leitfäden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!